

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d9dd88cd-d415-3c69-8ec8-97993820ff2a>**Bibliografie**

Titel	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
Amtliche Abkürzung	BGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-9-2

§ 12g BGG - Prüfung von Assistenzhunden und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft

¹Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nach [§ 12f](#) erfolgt durch eine Prüfung. ²Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. ³Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von [§ 12j Absatz 2](#) zu bescheinigen.

